

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft führt die Firma  
  
Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidenau.

### **§2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens sind
  - a) die gewerbsmäßige Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen als Bauträger im eigenen Namen unter Einsatz von Vermögenswerten der Erwerber, Mieter, Pächter oder anderweitig Nutzungsberechtigter sowie entsprechender Interessenten;
  - b) die gewerbsmäßige Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer in fremdem Namen und auf fremde Rechnung;
  - c) der An- und Verkauf von Immobilien, deren Verwaltung, Nutzung und Verwertung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

~~3. — Geschäftsbereich der Gesellschaft ist das Gebiet des Freistaates Sachsen.~~

### § 3

#### Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ~~DM 200.000,00 (Deutsche Mark zweihunderttausend)~~ 102.258,38 EUR.
  
2. ~~Auf das Stammkapital übernehmen:~~
  - a) ~~die Firma WVH Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Heidenau GmbH mit dem Sitz in Heidenau eine Stammeinlage von~~  
DM 120.000,00
  - b) ~~die Firma Dr. Glossner GmbH mit dem Sitz in Köln eine Stammeinlage von~~  
DM 40.000,00
  - e) ~~die Firma IC Bauprojektmanagement GmbH mit dem Sitz in Nürnberg eine Stammeinlage von~~  
DM 40.000,00
  
2. Alleinige Gesellschafterin ist die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH mit dem Sitz in Heidenau.
  
3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten oder durch Umwandlung einer Kapitalrücklage zu erbringen. Dabei ist die Hälfte einer jeden Stammeinlage sofort zur Zahlung fällig.

### § 4

#### Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
  
2. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
  
3. Die Geschäftsführer dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung der Gesellschafter kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.

4. Verstößt ein Geschäftsführer gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern. Sie kann statt dessen von dem Geschäftsführer verlangen, dass er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lässt und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtritt.
5. Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen Geschäftsführer und die Gesellschafter~~in~~ von der zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

## § 5

### Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter~~versammlung~~ zu führen. ~~Beschließen die Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, ist diese von den Geschäftsführern ebenfalls zu beachten.~~  
Gibt die Gesellschafterin der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, so ist auch diese einzuhalten.
2. Die Geschäftsführer haben ~~den Gesellschaftern~~ der Geschäftsversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
3. ~~Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für~~ folgende ~~Geschäftsführungshandlungen:~~
  - a) ~~die Festlegung des jährlichen Rahmenplans für die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft einschließlich der dafür jeweils erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen wie Kreditaufnahmen, Belastungen von Grundstücken und Inanspruchnahme von Fördermitteln. Wesentliche Planänderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Gesellschafter, über Planabweichungen ist ihnen zu berichten.~~

- ~~b) — die Aufnahme von Krediten und die Belastung von Grundstücken außerhalb des nach Buchstabe a) festgelegten Rahmens sowie die Aufnahme allgemeiner Betriebsmittelkredite über eine Kreditlinie von insgesamt DM 100.000,- hinaus und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.~~
- ~~c) — die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte, sofern dies über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinaus geht.~~
- ~~d) — der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, grundstücks gleichen Rechten und Rechten an Grundstücken.~~
- ~~e) — die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten und Errichtung von Zweigniederlassungen sowie die teilweise oder vollständige Aufgabe bisheriger Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft und die Schließung von Zweigniederlassungen.~~
- ~~f) — der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Betrieben und Teilbetrieben.~~
- ~~g) — der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.~~
- ~~h) — die Erteilung und der Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten.~~
- ~~i) — der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung oder eine jährliche Vergütung von mehr als DM 50.000 EUR 25.000, vorsehen.~~
- ~~j) — der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen oder jährliche Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als DM 100.000,- EUR 50.000 begründen. Ausgenommen sind Dienstverträge.~~
- ~~k) — alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen oder durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt werden.~~

~~Gesellschafterbeschlüsse, durch die Geschäftsführungshandlungen im Sinne der Buchstaben a) bis k) zugestimmt wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.~~

## §6

### Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder die Gesellschafterin ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hatben. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterin können kann einen Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## § 7

### Gesellschafterversammlungen

#### 1. Der ausschließlichen Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen nach Mitwirkung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin

- a) die Festlegung des jährlichen Rahmenplans für die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft einschließlich der dafür jeweils erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen wie Kreditaufnahmen, Belastungen von Grundstücken und Inanspruchnahme von Fördermitteln. Wesentliche Planänderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Gesellschafter, über Planabweichungen ist ihnen zu berichten.
- b) die Errichtung und Übernahme von Unternehmen durch die Gesellschaft,
- c) die Beteiligung der Gesellschaft an einem anderen Unternehmen,
- d) die Veräußerung von Beteiligungen der Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH an einem anderen Unternehmen durch die Gesellschaft,
- e) Änderungen des Gesellschaftervertrages,
- f) die Wahl des Abschlussprüfers,
- g) die Entlastung der Geschäftsführung,
- h) die wesentliche Veränderung des Unternehmensgegenstandes oder des Unternehmenszwecks, wobei hierzu insbesondere die Erschließung neuer Geschäftsfelder zählt,
- i) eine Umstrukturierung oder Erweiterung der Gesellschaft, wenn dies eine Veränderung des Anlagevermögens von mindestens 20 % zur Folge hat,

- j) die Aufnahme von Krediten, soweit die einzelne Kreditsumme einen Betrag von 10.000 EUR übersteigt oder mit dem aufzunehmenden Kredit für das jeweilige Geschäftsjahr eine Gesamtkreditsumme von 20.000 EUR überschritten wird,
- k) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, soweit im Einzelfall ein Wert von 10.000 EUR überschritten wird,
- l) die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 10.000 EUR übersteigen,
- m) die sonstige Verfügung über Vermögen der Gesellschaft, soweit ein Betrag von 10.000 EUR für den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang überschritten wird oder soweit bei Verträgen mit unbefristeter Laufzeit oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ein Vertragswert, der sich aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48 ergibt, von 10.000 EUR überschritten wird,
- n) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
- o) abweichend von lit. m) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung oder eine jährliche Vergütung von mehr als 25.000 EUR, vorsehen.

2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt.
3. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an ~~jeden—Gesellschafter~~ die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
4. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich binnen ~~aecht~~ zehn Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres stattzufinden.
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Geschäftsführer abberufen werden soll.
6. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft ~~oder in Dresden~~ statt. ~~Die~~ Versammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der die ~~Versammlung leitet.~~

- ~~6. Die Vertretung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ist nur zulässig aufgrund schriftlicher Vollmacht. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu der Gesellschafterversammlung einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beistand beizuziehen und die Teilnahme einzelner oder aller Geschäftsführer an der Gesellschafterversammlung zu verlangen.~~
- ~~7. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, so ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern darauf in der Einberufung hingewiesen wird.~~
- ~~8. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.~~

## § 8

### Gesellschafterbeschlüsse

- ~~1. Die Beschlüsse der Gesellschafter<sup>in</sup> werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären.~~
- ~~2. Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Bei der Abstimmung gewähren je DM 1.000, eines Geschäftsanteils eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen;~~
2. *Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in § 7 Abs. 3 festgesetzten Form bekannt geworden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag*

auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

~~3.2.3.~~ Über alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung und den Inhalt des Beschlusses ~~und die Stimmabgaben~~ anzugeben hat. ~~Hierzu bestimmen die Gesellschafter, sofern nicht eine notarielle Niederschrift erfolgt, einen Schriftführer.~~

Die Niederschrift ist jedem der Gesellschafterin abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

~~4. Eine Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur durch Klageerhebung binnen eines Monats nach dem Tag der Zustellung der Niederschrift über den Beschluss möglich.~~

## § 9

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Wirtschaftsplan, Prüfung Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

~~1. Die Geschäftsführer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschluss aufzustellen.~~

~~2. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers und einem Vorschlag zur Gewinnverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern vorzulegen.~~

~~3. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.~~

~~4. Gesellschafterbeschlüsse, Beträge in die Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.~~



1. Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung des sächsischen Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Stadt Heidenau als Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau-Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH und der Gesellschafterin unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
3. In entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches ist ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht hat die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
4. Die Abschlussprüfung wird im Umfang des § 53 Abs. 1 des Haushaltgrundsatzgesetzes – HGrG – durchgeführt.
5. Die örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH können die Haushalts- und Wirtschaftführung des Unternehmen prüfen.
6. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach dessen Eingang der Gesellschafterin, der Stadt Heidenau als Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Heidenau unverzüglich vorzuliegen. Den Gesellschaftern ist zugleich ein Vorschlag zur Gewinnverwendung zu unterbreiten.

## ~~§11~~

### ~~Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen~~

~~Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.~~

## ~~§12~~

### ~~Vorkaufsrecht~~

- ~~1. Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt~~

~~es sich bei dem Käufer selbst um einen Gesellschafter, so gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt hat.~~

- ~~2. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat nach Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.~~
- ~~3. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis der Nennbeträge der von ihnen jeweils gehaltenen Geschäftsanteile zu. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst jenes den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in dem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.~~
- ~~4. Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm nach Abs. 3 gebührenden Anteils ausüben. Üben mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht aus, so ist der betroffene Geschäftsanteil oder Teil des Geschäftsanteiles entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen dem Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.~~
- ~~5. Wird der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechts an Vorkaufsberechtigte verkauft, so sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 11 für die Wirksamkeit der Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen, eine gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen. Wird das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 11 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.~~

## **§13**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- ~~1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.~~
- ~~2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn:~~

- a) ~~über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter eine eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen gemäß § 807 ZPO abgeben muss;~~
  - b) ~~der Geschäftsanteil des Gesellschafters von einem seiner Gläubiger gepfändet oder sonst wie in den Geschäftsanteil vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles, aufgehoben wird;~~
  - e) ~~der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 16 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages kündigt;~~
  - d) ~~in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender, wichtiger Grund vorliegt.~~
3. ~~Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.~~
  4. ~~Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.~~

## ~~§ 14~~

### ~~Einziehungsvergütung~~

1. ~~Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung.~~
2. ~~Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes und bestehender Verlustvorträge) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Anteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Zeitpunkt, zu dem der von der Einziehung betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.~~
3. ~~Zur Ermittlung des Reinvermögens der Gesellschaft ist die Schlussbilanz des letzten vor der Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres auf den Stichtag des Ausscheidens fortzuentwickeln, sofern nicht ohnehin beide Zeitpunkte übereinstimmen. In der~~

~~Stichtagsbilanz sind jedoch die Wirtschaftsgüter des Aktivvermögens mit ihren Verkehrswerten anzusetzen und bewertungsbedingte stille Reserven des Passivvermögens aufzulösen; soweit sich aus solchen Werterhöhungen in der Steuerbilanz zusätzliche Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft ergeben würden, sind hierfür angemessene Steurrückstellungen anzusetzen. Ein selbstgeschaffener Firmenwert bleibt bei der Ermittlung des Reinvermögens außer Ansatz.~~

- ~~4. Die Einziehungsvergütung ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist am 31.12. des Jahres fällig, welches auf die Einziehung des Geschäftsanteils folgt. Die weiteren Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig.~~
- ~~5. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Stichtag des Ausscheidens an mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teilbetrag sind jährlich im nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, in dem ein Teilbetrag der Einziehungsvergütung zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung nebst aufgelaufener Zinsen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen, ohne deshalb dem ausgeschiedenen Gesellschafter zum Ersatz entgehender Zinszahlungen verpflichtet zu sein.~~
- ~~6. Soweit und solange Zahlungen der Gesellschaft auf die Einziehungsvergütung gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.~~
- ~~7. Der ausscheidende Gesellschafter kann für die ausstehenden Zahlungen auf die Einziehungsvergütung einschließlich Zinsen von der Gesellschaft keine Sicherheit verlangen.~~
- ~~8. Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung oder die Voraussetzungen einer Stundung gemäß Abs. 6 werden von einem durch die Industrie und Handelskammer Dresden zu benennenden Wirtschaftsprüfer oder eine ebensolche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich entschieden. Der Gutachter entscheidet zugleich entsprechend den §§ 91 ff. ZPO über die Kosten seiner Inanspruchnahme.~~

## ~~§ 15~~

### ~~Abtretung statt Einziehung~~

- ~~1. — Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder andere von der Gesellschaft bezeichnete Personen abgetreten wird. Die Gesellschaft kann auch verlangen, dass der Geschäftsanteil nur teilweise an die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder Dritte abgetreten und im übrigen eingezogen wird. Die §§ 17 Abs. 1, 33 GmbHG bleiben unberührt.~~
  
- ~~2. — Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an sich, an Gesellschafter oder sonst von ihr bezeichnete Personen verlangt, gelten die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 4, 14 dieses Vertrages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 im Falle des Verlangens der Abtretung an andere Gesellschafter oder sonst von der Gesellschaft bezeichnete Personen nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, und dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteiles geschuldet wird, die Gesellschaft jedoch insoweit wie eine Bürge haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.~~

## ~~§ 16~~

### ~~Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft~~

- ~~1. — Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.~~
- ~~2. — Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.1995.~~
  
- ~~3. — Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern nicht der Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Einziehung aller Geschäftanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 13 dieses Vertrages erklärt oder deren Abtretung an die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder sonst von ihr bezeichnete Personen gemäß § 15 verlangt.~~
  
- ~~4. — Vom Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bei der Gesellschaft an ruhen das Stimmrecht und alle sonstigen Mitwirkungsrechte des kündigenden Gesellschafters.~~

## ~~§ 17~~

### **Wettbewerbsklausel**

- ~~1. Für die Gesellschafter besteht kein Wettbewerbsverbot, soweit sich aus nachfolgendem Absatz 2 nichts anderes ergibt.~~
- ~~2. Innerhalb des Stadtgebietes von Heidenau (maßgeblich sind die heutigen Gemeindegrenzen) ist es allen Gesellschaftern untersagt, Gebäude oder Teile von Gebäuden als Wohnungs- und Teileigentum zu renovieren, zu sanieren und selbst zu verwerten oder durch andere als die Gesellschaft verwerten zu lassen. Das Verbot gilt gleichermaßen für offene wie verdeckte, unmittelbare wie mittelbare, gewerbsmäßige wie gelegentliche Handlungen der Gesellschafter.~~
- ~~3. Vom Wettbewerbsverbot gem. Abs. 2 können die Gesellschafter nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.~~

## ~~§ 18~~

### **Bekanntmachungen**

~~Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Mitteilungsblatt der Stadt Heidenau.~~

## ~~§ 19 § 11~~

### **Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen ~~Gesellschaftern oder~~ der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

~~§ 20~~ § 12

**Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und der Bekanntmachung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 7.000,-.

~~§ 21~~

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- ~~1. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen ist Heidenau als Sitz der Gesellschaft.~~
- ~~2. Örtlich zuständig für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann, das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.~~

~~§ 22~~ 13

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag Regelungslücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter in sind ist verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen in notarieller Form eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgt, gelten die für die entsprechende Regelungslücke bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

~~§ 23~~

**Mitwirkungspflicht der Gesellschafter**

~~Die Gesellschafter verpflichten sich, durch die Bereitstellung geeigneten Personals und entsprechenden know-how den Gesellschaftszweck zu fördern.~~

~~Diese Leistungen sind angemessen zu vergüten.~~